

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 204/2015
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	23.06.2015

Einwohnerantrag gem. § 25 GO NW

hier: Verwendung der durch den Streik in den Kindertagesstätten eingesparten Personalkosten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

Ich teile die Auffassung der Verwaltung.

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

I. Der Rat stellt die Zulässigkeit des am 03.06.2015 eingereichten Einwohnerantrages (Vertreter Frau Martina Rößmann-Wolf und Herr Daniel Kolle) fest.

II. Der Rat beschließt

(1) Die durch den seit dem 11. Mai 2015 geführten Streik in den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mettmann ersparten Entgelte und Vergütungen streikender Beschäftigter verbleiben nicht im allgemeinen Haushalt oder Personalhaushalt der Stadt Mettmann, sondern werden den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt.

(2) Die Aufteilung der Mittel erfolgt äquivalent der Anzahl der aufgenommenen Kinder je Einrichtung im Verhältnis zur Gesamtzahl aller aufgenommenen Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mettmann zum Stichtag 1. Mai 2015.

(3.) Die Mittel werden zusätzlich zu bereits geplanten und in Umsetzung befindlichen Anschaffungen, Instandsetzungen und Renovierungen auf Basis der Beschlussfassung der jeweiligen Elternbeiräte im Konsens mit der jeweiligen Einrichtungsleitung verwendet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Am 03.06.2015 wurde ein Einwohnerantrag nach § 25 der Gemeindeordnung NW eingereicht. Als Vertreterinnen und Vertreter sind Frau Martina Rößmann-Wolf und Herr Daniel Kolle, beide c/o ver.di, Hoeftstraße 4, 42103 Wuppertal benannt.

Gem. § 25 GO NW müssen folgende Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag erfüllt sein:

Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Der Einwohnerantrag muss in einer kreisangehörigen Gemeinde von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4.000 Einwohnern unterzeichnet sein.

Die aktuelle Einwohnerzahl lt. Melderegister beträgt 38.824. Fünf Prozent entsprechen 1.941 Unterzeichnungen. Eingereicht wurden Listen mit 2.312 Unterzeichnungen.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben sind durch die Gemeinde zu prüfen.

Derzeit erfolgt die Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften.

Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrages soll gem. § 25 Abs. 7 Satz 2 GO NW Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung zu erläutern.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 25 GO NW für die Zulässigkeit vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Gültigkeit der Unterzeichnungen gegeben ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vorbehaltlich der Gültigkeit der erforderlichen Unterzeichnungen festzustellen, die Angelegenheit fachlich zu beraten und in der Sache ggf. einen Vorratsbeschluss zu fassen.

Nach Auffassung der Verwaltung kann dem Einwohnerantrag nicht stattgegeben werden. Nach den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zur Erstattung der Elternbeiträge dürfte die geforderte Verwendung der durch den Streik eingesparten Personalkosten für HSK-Kommunen unzulässig sein. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der städtische Zuschuss beim Produkt Kindertagesbetreuung in 2015 bereits eine Höhe von 5,3 Mio. € hat. Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Einigung in der Tarifaufeinandersetzung zu weiteren Mehrbelastungen führen wird.